

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Isserstedter Holz"**
Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ vom 26.09.1997 (ThürStAnz Nr. 42/1997 S. 2049),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 45 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 40 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 und § 36 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in den Gemarkungen Isserstedt, Lützeroda und Vierzehnheiligen der Stadt Jena zwischen der Bundesstraße 7 im Isserstedter Grund und dem Ziskauer Tal im Süden und der Ortsverbindungsstraße Isserstedt-Lützeroda im Norden gelegene Waldgebiet wird unter der Bezeichnung "Isserstedter Holz" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 118,4 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000, Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 5 000 und Kartenblätter 05 und 06 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Die ehemals militärisch genutzte Liegenschaft befindet sich am Rand der Hochfläche des Oberen Muschelkalks, der Trochitenkalk-Steilstufe und ist durch einen großflächigen Komplex aus naturnahen, struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, Waldrandbiotopen, blütenreichen Wiesen- und Sukzessionsflächen mit hoher standörtlicher Vielfalt sowie durch Kalkmagerrasen, Streuobstwiesen, Kleingewässer und zwei periodisch wasserführende Erosionsgräben geprägt.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgenden Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die naturnahen, struktur- und artenreichen Laubmischwälder mit Vorkommen des wärme-liebenden Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes, des Steinsamen-Elsbeeren-Eichenwaldes und des Eschen-Ahorn-Schluchtwaldes einschließlich der dort vorkommenden hochgradig gefährdeten Pflanzenarten sowie deren Vergesellschaftungen, insbesondere größere Populationen an Geophyten und Orchideen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die feuchten, totholzreichen Laubwälder auf Kalkböden als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders gefährdeter Tierarten, insbesondere xylobionter Käferarten, Schnecken, Fledermäusen und Höhlenbrüter zu sichern und zu erhalten,
3. die aus Mittelwald entstandenen Laubmischwälder mit ihrer Baumarten- und Altersvielfalt durch naturnahe Waldbe-wirtschaftung zu erhalten, den Anteil seltener Baumarten zu erhöhen, natürliche Differenzierungsprozesse zu ermöglichen, licht- und wärmebedürftige Pflanzengesellschaften sowie den Totholzanteil unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Feuchtegrade und Dimensionen zu erhalten und zu fördern,
4. den strukturreichen Lebensraumkomplex aus Gebüsch, Waldrändern, wiesenartigen Sukzessionsflächen, blütenreichen Hochstaudenfluren und Kleingewässern im Bereich des ehemaligen Sicherheitssteifens, in seiner Vielfalt zu erhalten sowie die dort vorkommenden gefährdeten Vogel-, Mollusken-, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten zu schützen und zu erhalten,
5. die frischen Wirtschaftswiesen in ihrer Funktion innerhalb des Biotopverbundes mit den Waldflächen und den strukturierten, artenreichen Waldrändern als Lebensraum gefährdeter Amphibien- und Insektenarten zu entwickeln,
6. die im Gebiet vorkommenden landschaftsprägenden ökologisch und kulturhistorisch wert-vollen Streuobstwiesen mit ihren mosaikartig verzahnten Strukturen sowie den Kalkmager- und Halbtrockenrasen als besonders zu schützende Lebensräume für hochgradig gefährdete Vogel- und Insektenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
7. das Gebiet als Studienobjekt für Forschung und Lehre, insbesondere im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes "Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal", zu erhalten sowie im ehemaligen Munitionslager Wiederherstellungsmaßnahmen zuzulassen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Kalkmager- und Halbtrockenrasen sowie Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
15. Pferde und Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Gebüsche, Hecken und Waldränder zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. forstwirtschaftliche Nutzung in der Zeit vom 1. März bis 1. November des jeweiligen Jahres durchzuführen,
20. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
21. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten oder Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der extensiven Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 17 und 23,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 21 und 23,
3. die Ansitz- und Pirschjagd auf Schalenwild, Fuchs und Steinmarder sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den periodisch wasserführenden Erosionsgräben, "Mörtelgraben" und "Hörtelgraben", im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die nach § 2 Abs. 1 BArtSchV zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. des jeweiligen Jahres,
10. die kleingärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang in der Gemarkung Isserstedt, Flur 6, Flurstücks-Nr. 696/2, 696/1 und 700/1 der Stadt Jena; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 16, 20 und 23,
11. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichem Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden, sowie das Betreten des Gebietes durch diese Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)/Außerkräftreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ vom 9. Dezember 1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 34), und die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mertelstal-Heldrastein“ vom 9. Dezember 1996 (ThürStAnz Nr. 1/1997 S. 42), soweit sie das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ betrifft, außer Kraft.

(3) Bis zur Aufstellung eines Pflegeplanes nach bleibt die nachfolgend aufgeführte Behandlungsrichtlinie nach § 36 Abs. 2 ThürNatG verbindlich: Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet "Isserstedter Holz" vom 30.10.1964 sowie die Ergänzung dieser Behandlungsrichtlinie vom 21.04.1967.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

